

# Kinder- und Jugendkonzept der Gemeinde Eglisau



Grundlage für

die Kinder- und Jugendpolitik in unserer Gemeinde

## Übersicht

Dieses Konzept stellt basierend auf den rechtlichen und fachlichen Grundlagen die konzeptionelle Ausrichtung der Kinder- und Jugendpolitik der Gemeinde Eglisau dar. Es enthält Massnahmen, die mit dem Beschluss des Konzepts in Umsetzung bzw. in die konkrete Planung kommen. Für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Ziele und Massnahmen sorgen regelmässige Überprüfungen.

S. 3-5 Grundlagen

S. 6-13 Konzept

Die Inhalte des Konzepts sind wie folgt thematisch gegliedert:

S. 6 Grundsätze

S. 7-8 Freizeit und Förderung

S. 9-10 Partizipation

S. 11 Information

S. 12 Unterstützung und Beratung

S. 13 Vernetzung und Verankerung

Auf Seite sechs stehen die wichtigen Grundsätze, und ab Seite sieben sind Leitsätze, Ziele und Massnahmen dargestellt. Für die Leitsätze und Ziele gilt:

LEITSÄTZE

Sie bilden die Grundlage für alle Ziele und Massnahmen im jeweiligen Themenbereich. Ihre Gültigkeit soll mindestens 10 Jahre betragen.

Ziele

Die Ziele basieren auf den Leitsätzen. Sie sollen über mehrere Jahre gelten und werden regelmässig auf den Grad ihrer Erfüllung überprüft.

Die Seiten sind wie folgt aufgebaut:

## Themenbereich

HIER STEHT DER LEITSATZ

Ziele

Hier steht ein Ziel

Kurz-

Mittel-

Langfristige Massnahmen

Hier steht eine kurzfristige Massnahme

Hier steht eine mittelfristige Massnahme

Hier steht eine langfristige Massnahme

Hier steht eine bereits bestehende Massnahme.





#### Kinder- und Jugendförderung

Art. 41 Abs. 1 Bst. g der Schweizerischen Bundesverfassung hält fest, dass «Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Personen zu fördern und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt» werden. Kinder- und Jugendförderung hat demnach zum Ziel, Kinder und Jugendliche in ihrer Eigenverantwortung und Selbständigkeit zu fördern und gleichzeitig in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken. Dabei gilt es, Integration und Identifikation mit Gesellschaft und Lebenswelt zu erlernen und einzuüben. In der Definition von Kinder- und Jugendförderung wird zwischen Kinder- und Jugendförderung im engeren und jener im weiteren Sinne unterschieden: Im weiteren Sinne bezieht Kinder- und Jugendförderung den familiären und schulischen Kontext mit ein, im engeren Sinne meint sie die ausserschulische Förderung von Kindern und Jugendlichen. Als Zielgruppe der Kinder- und Jugendförderung bestimmt das Kinder- und Jugendförderungsgesetz KJFG junge Menschen ab Kindergartenalter bis zum vollendeten 25. Lebensjahr<sup>1</sup>.

Kinder- und Jugendförderung wird in Form unterschiedlicher Angebote und Aktivitäten, Massnahmen und Strukturen sichtbar, welche in der Regel partizipativ ausgestaltet sind. Dabei braucht es Voraussetzungen wie Freiräume und die Möglichkeit zur Entfaltung emotionaler und intellektueller Fähigkeiten und der eigenen Kreativität. Auch Merkmalen wie Gender, körperliche, psychische und geistige Beeinträchtigung Herkunft und/oder Migrationshintergrund etc. gilt es dabei Rechnung zu tragen.<sup>2</sup>

#### Kinder- und Jugendpartizipation

«Partizipation» kommt ursprünglich aus dem Lateinischen (spätlateinisch participio) und setzt sich zusammen aus pars (Nom.)/partem (Akk.), was «Teil» bedeutet, und aus capere, «fassen, nehmen, ergreifen». Heute bedeutet Partizipation so viel wie das Teilhaben, Teilnehmen und Beteiligtsein.<sup>3</sup>

Partizipation kann als Teilnahme einer Person oder Gruppe an Entscheidungsprozessen und Handlungsabläufen, die in übergeordneten Strukturen oder Organisationen stattfinden, gesehen werden.<sup>4</sup> Spezifisch bezogen auf die Partizipation von Kindern (oder auch Jugendlichen) präzisiert Schröder (1995) weiter: «Partizipation heisst, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden. Kinder sind dabei nicht kreativer, demokratischer oder offener als Erwachsene, sie sind nur anders und bringen aus diesem Grunde andere, neue Aspekte und Perspektiven in die Entscheidungsprozesse hinein»<sup>5</sup>.

Das Recht auf Partizipation wird in Artikel 12 der UNO-Kinderrechtskonvention (KRK), welche die Schweiz 1997 ratifizierte, für alle Kinder festgelegt (gemäss KRK gilt jede Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Kind). Dazu gehören die freie Meinungsäusserung sowie die Anhörung in allen Lebenslagen und Angelegenheiten, welche das Kind betreffen. Die Meinung des Kindes ist angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen. Gemäss der UNO-Kinderrechtskonvention sind Kinder und Jugendliche Expert\*innen ihrer persönlichen Lebenssituationen und werden nebst den Erwachsenen als gleichwertige Gesellschaftsgruppe mit Eigenständigkeit und Urteilsfähigkeit betrachtet.<sup>6</sup>

Partizipation bringt sowohl persönlichen wie auch gesamtgesellschaftlichen Nutzen und verfolgt verschiedene Ziele. Sie stärkt das Selbstvertrauen durch das Erfahren der eigenen Selbstwirksamkeit und ermöglicht es Kindern und Jugendlichen, ihre Standpunkte konstruktiv einzubringen. Selbstwirksamkeit wird so erlebbar, die persönliche Entwicklung positiv beeinflusst und die Übernahme von Verantwortung begünstigt. Zudem erwerben junge Menschen Empathiefähigkeit, indem sie mit den Standpunkten anderer konfrontiert werden. Weiter schafft Partizipation Integration und Identifikation mit dem eigenen Lebensumfeld durch dessen Mitgestaltung, fördert die Entwicklung eines demokratischen Verständnisses und trägt somit zur politischen Bildung bei.

Partizipation hat einen präventiven Effekt; Effizienz und Effektivität öffentlicher Mittel werden durch Beteiligung an Planungsprozessen verbessert. Schliesslich wird die Generationengerechtigkeit gefördert, indem Partizipation der Marginalisierung junger Menschen in einer immer älter werdenden Gesellschaft entgegenwirkt.<sup>7</sup>

Partizipation findet in unterschiedlichen Formen und Ausprägungen statt. Sie kann projektbezogen (mit zeitlicher, räumlicher und thematischer Begrenzung), repräsentativ (z. B. Kinder- und Jugendparlamente oder Kinder- und Jugendräte) und/oder in Form offener Versammlungen (z. B. Kinder- und Jugendforen, runde Tische mit Zugang für alle) erfolgen. Partizipation kann unterschiedliche Ausprägungen annehmen: Sie kann als alltägliche Mitsprache (z. B. in der Schule, Freizeit oder im Gemeinwesen) oder punktuell (z. B. Meckerkästen, Sprechstunden bei politischen Verantwortlichen) ausgestaltet sein. Sie kann auf Medien fokussiert sein (z. B. bei der (Mit-)Gestaltung von Fernsehprogrammen, Social Media, Zeitungen und Webseiten) oder ein Recht verkörpern (z.B. Stimmrechtsalter 16 im Kanton Glarus<sup>8</sup>).

<sup>1</sup> vgl. KJFG Art 4a

<sup>2</sup> vgl. Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2014): Aktueller Stand der Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz, S. 10; Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2008): Strategie für eine schweizerische Kinder -und Jugendpolitik, S.4 f.

<sup>3</sup> vgl. Duden, Langenscheidt

<sup>4</sup> vgl. Carigiet, Erwin; Mäder Ueli; Bonvin Jean-Michel (HRSG.) (2003): Wörterbuch der Sozialpolitik, S. 222, Zürich: Rotpunktverlag.

<sup>5</sup> vgl. Schröder, Richard (1995): Kinder reden mit! Beteiligung an Politik, Stadtplanung und Stadtgestaltung. Weinheim: Beltz

<sup>6</sup> vgl. Internationales Übereinkommen über die Rechte des Kindes, von der Schweizer Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1996 (SR 0.107), Art. 12 Abs. 1 und 2.

<sup>7</sup> vgl. Biebricher, M. (2021): Kinder- und Jugendpartizipation strukturell verankern: Chancen und Handlungsansätze für Gemeinden. Präsentation im Rahmen der Impulsveranstaltung Partizipation der okaj zürich im November 2021. Zugriff unter: <https://www.okaj.ch/projekte/partizipation> (zuletzt abgerufen [3. März 2023]).

<sup>8</sup> vgl. Abschrift Landsgemeindeprotokoll 2007, Traktandum 7, <https://www.gl.ch/public/upload/assets/29874/Abschrift%20Landsgemeindeprotokoll%202007.pdf?fp=1> (zuletzt abgerufen [3. März 2023]).

## Kinder- und Jugendkonzept Eglisau – KiJu@Eglisau

Partizipation ist mittlerweile zu einem Modewort geworden. Dabei ist nicht alles Partizipation, was als Partizipation verkauft wird, und es gilt zwischen Partizipation und Scheinpartizipation zu unterscheiden. Häufig geschieht diese Unterscheidung durch Stufen- oder Leitermodelle der Partizipation, welche illustrieren, was wirklich als Partizipation zu betrachten ist und was nicht den Kriterien von Partizipation entspricht.



### Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)

Diese von Fachpersonen geführten Freizeit- und Bildungsangebote richten sich an alle Kinder und Jugendlichen einer Gemeinde und/oder Region. Kinder und Jugendliche können die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (u.a. Jugendzentren, -treffs, -häuser, Mobile Jugendarbeit, Abenteuerspielplätze, mobile Spielaktionen, Kinder- und Jugendinformation) freiwillig, unverbindlich und selbstbestimmt nutzen. In manchen Gemeinden wird hierfür der Begriff des «soziokulturellen Angebots» verwendet (z. B. in Bezug auf Gemeinschaftszentren). Soziokulturelle Angebote richten sich allerdings nicht immer ausschliesslich an Kinder und Jugendliche. Träger der Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind z. B. politische Gemeinden, Vereine, Kirchgemeinden oder Stiftungen.<sup>9</sup>

### Angebote der Kinder- und Jugendverbandsarbeit

Diese Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche werden von ehrenamtlich tätigen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen organisiert und durchgeführt (z. B. Pfadi, Jungwacht Blauring (Jubla), Cevi, Bund Evangelischer Jungscharen (BESJ)). Damit stellt die Selbstorganisation ein wichtiges Merkmal der Kinder- und Jugendverbandsarbeit dar. Die Freizeitangebote sind auf Gemeindeebene oder regional in einzelnen Verbandsabteilungen organisiert, zusätzlich bestehen Verbandsstrukturen auf kantonaler und/oder nationaler Ebene. Die Nutzer\*innen sind in der Regel Mitglieder des entsprechenden Verbands. Die Kinder- und Jugendverbandsarbeit wird im Rahmen dieses Programms und Berichts als Teil der Kinder- und Jugendförderung verstanden, sofern zwei Bedingungen erfüllt sind: 1. Die Angebote stehen allen Kindern und Jugendlichen offen; 2. Das Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche steht im Zentrum aller Aktivitäten.

### Angebote von Freizeitvereinen

Freizeitvereine richten sich in aller Regel mit einer spezifischen Freizeittätigkeit an interessierte Kinder und Jugendliche (z. B. Fussballverein, Turnverein, Musikverein). Diese Angebote werden meist von ehrenamtlich engagierten Personen organisiert und durchgeführt. Die Angebote weisen einen ausgeprägten lokalen Bezug auf, es existieren selten gemeinde- oder kantonsübergreifende Organisationsstrukturen. Träger dieser Angebote sind lokal verankerte Vereine, welche sich durch Mitgliederbeiträge finanzieren und vereinzelt auch von den politischen Gemeinden unterstützt werden. Angebote von Freizeitvereinen werden im Rahmen dieses Programms und Berichts als Teil der Kinder- und Jugendförderung verstanden, sofern die Angebote allen Kindern und Jugendlichen offenstehen.

### Angebote von regionalen und/oder kantonalen Fachorganisationen und Fachstellen

Regionale und/oder kantonale Fachorganisationen bieten auf Gemeindeebene diverse Förderangebote für Kinder und Jugendliche an (z. B. Sportangebote, Jugendinformation, Ferienpass). Dazu gehören z. B. Stiftungen und Vereine wie Pro Juventute, Stiftung IdeéSport, etc., welche sowohl regional und/oder kantonal als auch national organisiert sind.

### Kinder- und Jugendförderstrukturen auf Gemeindeebene

Ein Merkmal der Kinder- und Jugendförderung ist deren strukturelle Organisation und Verankerung. Die strukturelle Organisation der Kinder- und Jugendförderung beeinflusst in hohem Masse, ob Bedarfe erkannt werden und darauf reagiert wird. Zentrale Akteur\*innen der Kinder- und Jugendförderung auf Ebene der politischen Gemeinde sind beispielsweise der Gemeinderat, Kinder- und Jugendkommissionen oder die zuständigen Personen in der Gemeindeverwaltung (z. B. kommunale Kinder- und Jugendbeauftragte). Zentral sind nebst diesen Akteur\*innen auch Zusammenarbeits- und Vernetzungsstrukturen sowie Planungs- und Steuerungsprozesse von Diensten, Leistungen und Angeboten.

### Gesetzliche Grundlagen und Strukturen im Kanton Zürich

Der Kanton Zürich verfügt über verschiedene gesetzliche Grundlagen in der Kinder- und Jugendpolitik – auch in den gesetzlichen Grundlagen, in denen der Begriff der Kinder- und Jugendhilfe verwendet wird. Es gibt dabei begrifflich keine klare Trennung zwischen dem, was unter Kinder- und Jugendschutz, Kinder- und Jugendförderung bzw. Kinder- und Jugendpartizipation verstanden wird. Dies kann zuweilen zu Verwirrung führen, daher wird in diesem Bericht auch eine Klärung vorgeschlagen (vgl. Kapitel 5).

Laut kantonaler Verfassung haben sich Kanton und Gemeinden dafür einzusetzen, dass Voraussetzungen der Betreuung von Kindern inner- und ausserhalb der Familie geschaffen werden<sup>10</sup> und dass die Vereinbarkeit von Betreuungsaufgaben und Erwerbsarbeit gefördert wird<sup>11</sup>. Des Weiteren werden, gemäss Art. 39 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Zürichs, Kanton, Gemeinden und politische Parteien aufgefordert, auf die Vorbereitung der Jugendlichen zur Mitwirkung und Mitverantwortung in Staat und Gesellschaft hinzuwirken. Schliesslich sollen Kanton und Gemeinden in Zusammenarbeit mit Privaten den

<sup>9</sup> Religiös oder politisch geprägte Angebote werden nicht als Bestandteil von Offener Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) verstanden, da die Angebote nicht den Grundsätzen der Offenheit und Freiwilligkeit für alle entsprechen. Die Grenze zwischen neutralen und ideologisch geprägten Angeboten ist nicht immer trennscharf. Es kann aber z.B. zwischen offener kirchlicher Jugendarbeit und kirchlicher Jugendarbeit unterschieden werden.

<sup>10</sup> vgl. Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 Art. 19, Abs. 2, Bst. b.

<sup>11</sup> vgl. ebd.: Art. 107, Abs. 2.

## Kinder- und Jugendkonzept Eglisau – KiJu@Eglisau

Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie ihre Integration in die Gesellschaft fördern. Dies alles kann im Sinne der drei Pfeiler Schutz, Förderung und Partizipation der schweizerischen Kinder- und Jugendpolitik – wenn auch nicht explizit so ausformuliert – verstanden werden.

Das kantonale Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 14. März 2011 legt als Zweck der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe fest<sup>12</sup>, dass diese der Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen dient. Kinder und Jugendliche sind dabei in ihrer ganzheitlichen Entwicklung zu fördern (körperlich, geistig, emotional und sozial). Zudem soll die Kinder- und Jugendhilfe dazu dienen, Gefährdungen und Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen zu vermeiden oder zu beseitigen.<sup>13</sup>

Für die Umsetzung der Kinder- und Jugendhilfe bzw. den Kinderschutz sowie die ausserschulische Bildung ist das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) der kantonalen Bildungsdirektion zuständig. Dieses informiert, berät und unterstützt die Bevölkerung rund um die Themen Familie, Erziehung sowie die persönliche berufliche Entwicklung. Die Leistungen des AJB werden hauptsächlich in den Berufsinformationszentren (biz) sowie den Kinder- und Jugendhilfezentren (kjz) erbracht. Zudem ist das AJB Anlaufstelle für Fachpersonen, Behörden und Institutionen. Um die Kinder- und Jugendförderung sicherzustellen, unterhält das AJB mit der okaj zürich, Kinder- und Jugendförderung Zürich, eine Leistungsvereinbarung und lagert damit die Aufgaben aus dem Bereich der Kinder- und Jugendförderung aus.

Auch die Kinder- und Jugendförderung auf Stufe Gemeinden wird über das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) geregelt. Dieses lädt die Gemeinden in Paragraph 20 ein, im Bereich der Kinder- und Jugendförderung Verantwortung zu übernehmen und nennt explizit als ergänzende Leistung die Jugendarbeit. Das Gesetz formuliert keine explizite Verpflichtung und lässt die Art und Weise der «Förderung» offen.



<sup>12</sup> Die stationäre Kinder- und Jugendhilfe wird im Gesetz über die Jugendheime und Pflegekinderfürsorge geregelt, auf welches an dieser Stelle nicht eingegangen wird.

<sup>13</sup> vgl. Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 14. März 2011, Abschnitt 1 § 3 Bst. a, b und c.



# Grundsätze

Kinder und Jugendliche kennen ihre Rechte.  
(Und die Erwachsenen kennen die Kinderrechte auch.)

Kinder und Jugendliche sind ein Teil unserer  
Gemeinschaft und nehmen aktiv daran teil.

Im Vordergrund der Kinder- und Jugendpolitik  
der Gemeinde stehen die Förderung der jungen  
Generation und ihre politische und  
gesellschaftliche Partizipation.

Kinder- und jugendspezifische Bedürfnisse und  
Ansprüche werden auf allen Ebenen und in allen  
Themenbereichen der Gemeinde berücksichtigt.

Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik der Gemeinde sind darauf ausgerichtet, alle Kinder und Jugendlichen oder ihre Familien in der Gemeinde zu erreichen, unabhängig von ihrer Herkunft, Sprache, religiösen Zugehörigkeit, Beschulungsform und ihrem Wohnort in Eglisau.

Die Massnahmen in der Kinder- und Jugendpolitik der Gemeinde werden sich verändernden Bedingungen und dem Bedarf vor Ort regelmässig angepasst.



# Freizeit & Förderung

IM BEREICH FREIZEIT UND FÖRDERUNG GEWÄHRLEISTET DIE GEMEINDE (PARTIZIPATIV GESTALTETE) ANGEBOTE UND FREIRÄUME.

**Ziele**

Spielplätze werden dezentral und nach Bedarf geplant. Es wird beachtet, dass die Trennung durch Brücke und Hauptstrasse für kleine Kinder besonders stark wirkt.  
 Bei Spielplätzen wird auf eine gute und gefahrlose Zugänglichkeit auch für Kinder im Kindergartenalter geachtet.  
 Bei Planung und Unterhalt werden die Zielgruppen angehört oder beteiligt (kinder- und jugendpolitische Konsultationen).

Der Skaterpark als Treffpunkt und Platz für sportliche Aktivitäten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene besteht weiterhin und wird bedarfsgerecht unterhalten.

Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche sind auf beiden Rheinseiten vorhanden. Bei Planung und Unterhalt werden die Zielgruppen angehört oder beteiligt (kinder- und jugendpolitische Konsultationen).  
 Die Planung berücksichtigt quartierspezifische Bedürfnisse.

**Kurz-**

**Mittel-**

**Langfristige Massnahmen**

Auf den beiden Spielplätzen der Gemeinde werden Begehungen mit jeweils einer Kindergarten- oder Unterstufenklasse oder einer Krippengruppe und einer Vertretung des Werks durchgeführt und die Plätze so auf Mängel und Highlights überprüft.

Die Zugänglichkeit bestehender Spielplätze wird überprüft und wo nötig und möglich verbessert.

Die Spielplätze und öffentliche Räume mit grosser Bedeutung für Kinder und Jugendliche (z.B. Badi) werden regelmässig auf ihren Zustand und ihre Attraktivität hin überprüft und entsprechend unterhalten oder ergänzt.

Bestehende Spielplätze (Städtli, Frauenhag) werden beibehalten und gepflegt.

Bei Unterhalt und Planung des Skaterparks werden die Nutzer:innen einbezogen.

Der Austausch unter allen Beteiligten des Skaterparks (Nutzer:innen, Anwohner:innen, Schule und Gemeinde) wird gefördert.

Bei der Planung von Angeboten wird die Verteilung auf die beiden Rheinseiten besonders berücksichtigt.

Die Tennishütte steht im Rahmen des laufenden Pilotprojekts weiter für die Nutzung durch ältere Jugendliche und junge Erwachsene zur Verfügung, die Angebote werden durch die Jugendarbeit laufend angepasst.



# Freizeit & Förderung

IM BEREICH FREIZEIT UND FÖRDERUNG GEWÄHRLEISTET DIE GEMEINDE (PARTIZIPATIV GESTALTETE) ANGEBOTE UND FREIRÄUME.

Ziele	Kurz-	Mittel-	Langfristige Massnahmen
<p>Quartierfeste und ähnliche Veranstaltungen und Aktionen beleben die Quartiere, fördern Austausch und Vernetzung innerhalb der Bevölkerung und zwischen den Generationen und schaffen für Kinder und Jugendliche nutzbaren öffentlichen Raum.</p>		<p>Die Jugendarbeit steht Kindern und Jugendlichen, die Quartierfeste oder ähnliche Veranstaltungen initiieren möchten, beratend und im Kontakt mit den Verwaltungsstellen zur Seite.</p> <p>Die Gemeinde unterstützt Initiativen auf Quartierebene, die diesem Ziel dienen, insbesondere, wenn Kinder und Jugendliche in Planung und Gestaltung miteinbezogen werden.</p>	<p>Die Gemeinde (Bevölkerungsdienste und Sicherheit) erteilt Bewilligungen für die Sperrung von Strassen für den Verkehr im Fall von Quartierfesten. Die wichtigsten Voraussetzungen sind die Gewährleistung der Notfall-Zufahrt (3.5m) und die Information der Anwohner:innen durch die Veranstalter:innen. Bei kleineren Festen ist die Beantragung in Briefform möglich.</p>
<p>Die offene Jugendarbeit der Gemeinde arbeitet nach professionellen Grundsätzen und orientiert sich an aktuellen fachlichen Standards, wie sie durch den Dachverband für offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz (DOJ) beschrieben werden. Ihre Angebote sind gemäss den Grundsätzen der offenen Jugendarbeit offen, partizipativ, freiwillig und niederschwellig gestaltet.</p>		<p>Für alle Angebote der offenen Jugendarbeit werden Angebotskonzepte erstellt bzw. die bestehenden Konzepte nach aktuellen fachlichen Standards überarbeitet. Die Stellenplanung stellt weiterhin sicher, dass die Angebote stets professionell begleitet sind.</p>	
<p>Die offene Jugendarbeit pflegt im Hinblick auf die Wirkung ihrer Angebote den Kontakt mit der Bevölkerung.</p>		<p>Gefässe und Erreichbarkeiten für den Austausch zwischen Bevölkerung und Jugendarbeit werden überprüft und falls nötig neu geschaffen.</p>	
<p>Die Gemeinde bietet, wo immer möglich, günstige Bedingungen, damit Kinder und Jugendliche Freizeitangebote von Vereinen wahrnehmen können.</p>		<p>Die Turnhallen der Schulen stehen den Vereinen weiterhin zur Verfügung. Mit dem zusätzlichen Raumangebot nach dem Schulhausneubau sollen Angebote in Schulrandzeiten geprüft werden. Die Raumnutzung und die Koordination werden, wo möglich, so vereinfacht, dass Angebote in Schulrandzeiten und mit Anschluss z.B. an Schulsportangebote weitestgehend ermöglicht werden.</p>	





# Partizipation

KINDER UND JUGENDLICHE BESTIMMEN ÜBER IHRE FREIRÄUME UND ANGEBOTE AKTIV MIT.  
PARTIZIPATION WIRD AUF ALLEN EBENEN IN PLANUNG, GESTALTUNG UND UMSETZUNG GELEBT.

Ziele

Kinder und Jugendliche sind in Eglisau verankert, es bestehen Möglichkeiten für Austausch über die jeweiligen und gemeinsamen Lebensräume.

Partizipation wird kontinuierlich über die Altersstufen und Lebensphasen hinweg gedacht und gelebt.

Kurz-

Mittel-

Langfristige Massnahmen

Als Projekt wird ein Gemeindeumgang für Erwachsene, geleitet von Jugendlichen entlang der für sie wichtigen Orte, oder ein Autofotografieprojekt zum Thema 'öffentlicher Raum' durchgeführt.

Die Aufsuchende Jugendarbeit steht mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im öffentlichen Raum im Kontakt und agiert gemäss Berufsauftrag hilfreich, unterstützend und ressourcenorientiert für diese Zielgruppen und ohne ordnungspolitischen Auftrag.

Ein Jugendrat auf Gemeindeebene wird eingerichtet: Der Jugendrat tagt bis zu sechsmal pro Jahr, teilnehmen können Jugendliche von 12 bis 18 Jahren (auf freiwilliger Basis, ohne Wahlen). Soweit sich der Jugendrat nicht selbst organisiert, schafft die Jugendarbeit die notwendigen Strukturen und organisiert die Sitzungen. Es besteht ein Budget für Projekte des Jugendrates, das (in noch zu definierenden Tranchen) von diesem selbst bzw. mit der Zustimmung der Ressortvorständin gesprochen werden kann.\* Der Gemeinderat ist an den Sitzungen des Jugendrates jeweils durch mindestens ein Mitglied vertreten. Die Themen des Jugendrates werden durch die Jugendlichen selbst eingebracht und vertreten. Im Jugendrat sollen die Jugendlichen Fähigkeiten anwenden können, die sie aus anderen Partizipationsorganen wie dem Schüler:innenrat bereits kennen, und ihre Beteiligung auf den Lebens- und Sozialraum «Gemeinde» ausweiten.

\*Die Kompetenzen des Jugendrats werden in ausgearbeiteter Form durch den Gemeinderat festgelegt.

Die Zuständigkeiten und die Zusammensetzung der Jugendkommission werden überarbeitet.

Es findet ein jährlicher Schulbesuch (Sek, allenfalls auch Primar) durch Mitglieder des Gemeinderates statt, um kommunale Politik näherzubringen und Hemmschwellen abzubauen.

Jugendliche als Jugendvertretungen nehmen an Sitzungen der Jugendkommission teil und können dort eigene Anträge einbringen (Überarbeitung der JUKO-Strukturen vorbehalten).



# Partizipation

KINDER UND JUGENDLICHE BESTIMMEN ÜBER IHRE FREIRÄUME UND ANGEBOTE AKTIV MIT.  
PARTIZIPATION WIRD AUF ALLEN EBENEN IN PLANUNG, GESTALTUNG UND UMSETZUNG GELEBT.

Ziele

Kinder und Jugendliche werden regelmässig über die Gemeindepolitik informiert und in diese miteingebunden.

Kurz-

Mittel-

Langfristige Massnahmen

Es werden die rechtlichen Grundlagen überprüft und ggf. geschaffen, damit Jugendliche aus dem Jugendrat oder individuell ihre Anliegen selbst an Gemeindeversammlungen vertreten können.

Schüler:innen der 3. Sek können an eine Gemeindeversammlung eingeladen werden.

Jungbürger:innen erhalten eine Einladung zu einer Feier, wo Kontakte geknüpft werden können. Der Fokus der Veranstaltung liegt darauf, die Jungbürger:innen als Mit- und Stimmbürger:innen willkommen zu heissen, nicht auf Erwartungen ihnen gegenüber.



# Information

KINDER, JUGENDLICHE UND ERWACHSENE KÖNNEN SICH ÜBER ALLE ASPEKTE DER GEMEINDE UND BESONDERS ÜBER KINDER- UND JUGENDTHEMEN ALTERS- UND ZIELGRUPPENGERECHT INFORMIEREN.

## Ziele

Die Gemeinde informiert Kinder und Jugendliche alters- und zielgruppengerecht.

Kinder- und jugendspezifische Informationen erreichen die Gesamtbevölkerung.

## Kurz-

## Mittel-

## Langfristige Massnahmen

Eine Seite im Mitteilungsblatt wird regelmässig kinder- und jugendgerecht gestaltet und mit relevanten Themen für diese Zielgruppe gefüllt.

Die Einführung der Jugendapp für Eglisau wird geprüft.

Poster, Broschüren zu Aktuellem und Angeboten (einfach lesbar, bebildert) werden entwickelt und einfach zugänglich gemacht (online, Schule, Viva-Plakat, von Kindern/Jugendlichen besuchte Orte).

Das Plakat «Angebote für Kinder und Jugendliche» aus der Vereinsbefragung wird aktualisiert und zielgruppengerecht publiziert.

Die bestehenden Online-Informationsangebote der Gemeinde und der Jugendarbeit werden neu und zielgruppengerecht aufeinander abgestimmt und die regelmässige Aktualisierung wird geplant und einer Stelle zugeordnet. Es wird eine zentrale Übersicht erstellt und aktuell gehalten.

Die offene Kinder- und Jugendarbeit kommuniziert ihre Angebote über zielgruppengerechte Kanäle, soweit zweckdienlich.

Der Hinweis auf die online verfügbare «Schuelbrugg» ist auf Informationsseiten und im Mibla ersichtlich.



# Unterstützung und Beratung

DIE GEMEINDE SORGT FÜR EIN BEDARFSGERECHTES INFORMATIONS- UND BERATUNGSANGEBOT UND DIE WEITERFÜHRENDE VERMITTLUNG AN INTERNE UND EXTERNE STELLEN FÜR KINDER, JUGENDLICHE UND FAMILIEN.

## Ziele

Informationen zu Angeboten sind niederschwellig und zielgruppengerecht für alle Anspruchsgruppen verfügbar.

Jede/r und in jedem Alter erhält die Unterstützung, die er/sie braucht.

## Kurz-

## Mittel-

## Langfristige Massnahmen

Ein Familientreff wird geschaffen. Dieser bietet eine niederschwellige Vernetzungs- und Treffmöglichkeit für Familien und die Möglichkeit, Beratungsangebote anzuschliessen.

Die betroffenen Fachstellen in der Gemeinde sind über die bestehenden Angebote in der Region aktuell informiert, streuen Informationen darüber zielgruppengerecht und können Ratsuchende vermitteln.

Die Ansprechstelle für Jugendberatung in der Gemeinde stellt sicher, dass Informationen über Beratung und Unterstützung aktiv gestreut werden. Sie triagiert Anliegen an interne und externe Stellen und ist für die Bevölkerung ersichtlich.



# Vernetzung und Verankerung

**DIE KINDER- UND JUGENDPOLITIK IST IN DER GEMEINDEORGANISATION FEST VERANKERT UND IN DER HAUPTVERANTWORTUNG BEI DER JUGENDBEAUFTRAGTENSTELLE ODER DER LEITUNG DER JUGENDARBEIT ANGESIEDELT.**

**DAS KINDER- UND JUGENDKONZEPT BILDET DIE GRUNDLAGE FÜR DIE STRATEGISCHE PLANUNG IM KINDER- UND JUGENDBEREICH.**

Ziele	Kurz-	Mittel-	Langfristige Massnahmen
<p>Ansprechstellen und Verantwortliche für Kinder- und Jugendpolitik sind in der Gemeindeorganisation definiert, Schnittstellen mit relevanten Abteilungen sind geklärt. Die Stellen verfügen über einen klaren Auftrag, sind mit genügenden Ressourcen für dessen Erfüllung ausgestattet, verfügen über das notwendige Fachwissen und sind lokal vernetzt.</p>			Kinder- und jugendpolitische Konsultationen werden in verwaltungsinterne Planungsprozesse mit eingebaut.
			Verwaltungsinterne Vernetzung und regionale Fachvernetzung gehören zum Auftrag der kinder- und jugendpolitisch verantwortlichen Stellen der Gemeinde, Stellenbeschrieb und Stellenplan werden entsprechend angepasst.
			Die Jugendarbeitenden (und Jugendbeauftragten) der Gemeinde nehmen regelmässig an Weiterbildungen teil.
			Zwischen den Stellen, die mit Kindern, Jugendlichen und Familien befasst sind, findet ein fach- und ebenengerechter Austausch statt, der dazu dient, relevante Themen gemeinsam auf dem Schirm zu haben und dort, wo es fachlich sinnvoll ist, Aktionen und Massnahmen abzustimmen.
<p>Vereine, die Angebote für Kinder und Jugendliche im Bereich Freizeit und Förderung machen, sind miteinander vernetzt, über Weiterbildungsangebote informiert, und ihr Engagement im Kinder- und Jugendbereich wird von der Gemeinde gefördert.</p>			Die Gemeinde schafft Vernetzungsmöglichkeiten für Vereine im Kinder- und Jugendbereich und unterstützt deren Information im Bereich Vernetzung und Weiterbildung.
			Das Vereinsreglement wird so angepasst, dass die Weiterbildung bzw. Ausbildung von Leiter:innen gefördert werden kann.
			Über Jugendförderbeiträge gemäss Vereinsreglement werden Vereine mit Jugendangeboten durch die Gemeinde speziell gefördert.

## Kinder- und Jugendkonzept Eglisau – KiJu@Eglisau

Beschlossen am 12. Juni 2023 vom Gemeinderat Eglisau.

### Verantwortlich:

Simone Wyss, Co-Projektleitung KiJu@Eglisau / Co-Leitung Jugendarbeit

Andreas Bischof, Co-Projektleitung KiJu@Eglisau / Co-Leitung Jugendarbeit bis 2023

### Projektgruppe:

Regula Peter	Vorsitz / Mitglied des Gemeinderats mit dem Ressort Gesellschaft
Amina Starosta	Bevölkerung
Anja Leuthard	Bevölkerung / Schulsozialarbeit
Kristina von Känel	Bevölkerung
Tina Euerlings	Bevölkerung
Susi Frischknecht	Kirchenpflege (evangelisch-reformiert)
Daniel Büchel	Kirchenpflege (römisch-katholisch)
Stephan Passerini	Schulleitung Sek
Zeinab Nasser-Zadeh	Schulpflege
Andreas Pfeifer	Sozialbehörde
Christoph Vecko	okaj zürich (fachliche Begleitung)

### Weitere Projektgruppenmitglieder bis zum Legislaturwechsel am 1. Juli 2022:

Thomas Laufer	Vorsitz / Mitglied des Gemeinderats mit dem Ressort Soziales, Jugend
Esther Stutz Friedli	Kirchenpflege (evangelisch-reformiert)
Irma Erb	Kirchenpflege (römisch-katholisch)
Daniel Stotz	Schulpflege
Kristin Crottogini	Sozialbehörde

### Kontakt:

E-Mail an [kiju@eglisau.ch](mailto:kiju@eglisau.ch)



Gemeinde Eglisau